

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3494

vom

24. Oktober 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf hat am 25. August 1967 beschlossen, die vom Regierungsrat mit Beschlüssen Nr. 2744 vom 22. September 1964, Nr. 1974 vom 22. Juni 1965 und Nr. 1494 vom 17. Mai 1966 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Schulstrasse" (südlicher Teil), "Liestalerstrasse" (südlicher Teil) und "Grundacker", zu ändern.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. September 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 7. September 1967 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 30. August 1967 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der Änderungen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt auch Änderungen und Ergänzungen an diesen Plänen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wie bei der erstmaligen Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Änderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

2. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Abänderungen der drei generellen Bau- und Strassenlinienpläne sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich bei den drei Plänen um Aenderungen in der Disposition der Kehrplätze, welche bei der Liestaler-, bei der Schul- und bei der Grundackerstrasse im Bereich der Banngrenze gegen Liestal früher geplant wurden. Bisher war eine asymmetrische Lage talseits vorgesehen. Im Rahmen der vorgesehenen Ueberbauung der angrenzenden Grundstücke haben sich nun wegen der vorhandenen Hanglage vor allem auch kanalisationstechnische Schwierigkeiten ergeben. Deshalb hat sich die Gemeinde entschlossen, diesen Kehrplätzen eine symmetrische Form zu geben. Ferner ist bei der Einnündung der Grundackerstrasse in die Hauptstrasse der Baulinienabstand mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden. Gemäss Beschluss Nr. 1494 vom 17. Mai 1966 war nämlich der Regierungsrat nicht in der Lage, der bergseitigen Baulinie die Genehmigung zu erteilen, soweit der Abstand zur Baulinie auf der Talseite weniger als 12 m betrug. Da die Gesamtkonzeption des Strassennetzes dieses Gebietes durch diese Aenderungen nicht nachteilig beeinflusst wird, steht einer Genehmigung dieser Aenderungen nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung von Pullinedorf am 25. August 1967 gutgeheissenen Aenderungen der generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Schulstrasse" (südlicher Teil), "Liestalerstrasse" (südlicher Teil) und "Grundacker" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Aenderungen sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschluss-

datum unterzeichneten und mit den Inventar-
nummern 24/gBS/7/1 (Schulstrasse, südl. Teil),
24/gBS/10/1 (Liestalerstrasse, südl. Teil) und
24/gBS/13/1 (Grundacker) versehenen Situations-
pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im
Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderungen
der generellen Bau- und Strassenlinien sind bei
allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzu-
merken. Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat da-
für besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zu-
ständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig er-
folgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom
10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Füllinsdorf (6),
an Ing.-Büro Itin + Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal
an das Grundbuchamt Liestal (3),
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (6),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Chunig